



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Öffentliche Bekanntmachung -

Hiermit wird bekannt gemacht, dass ab Freitag, 21.05.2021 wegen Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis Freudenstadt

1. die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 und Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (sog. Bundesnotbremse) außer Kraft treten.
2. die Maßnahmen der Öffnungsstufe 1 nach § 21 Abs. 1 der CoronaVO Baden-Württemberg gelten.

Im Einzelnen:

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, S. 802) verkündet. Damit ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgt, die am 23.04.2021 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer ist bis zum 30.06.2021 befristet.

Seit 23.04.2021 galt demnach aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 im Landkreis Freudenstadt die sogenannte Bundesnotbremse (Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und Abs. 3 IfSG).

Unterschreitet die vom Robert Koch-Institut veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 100, so treten am übernächsten Tag die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG außer Kraft (vgl. § 28b Abs. 2 IfSG).

Im Landkreis Freudenstadt lag die Sieben-Tage-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 14.05.2021, 15.05.2021, 17.05.2021, 18.05.2021 und 19.05.2021, unter dem Wert von 100.

Damit tritt die Bundesnotbremse des § 28b Abs. 1 und Abs. 3 IfSG ab Freitag, 21.05.2021 außer Kraft. Stattdessen gelten ab diesem Tag die Regelungen zur Öffnungsstufe 1 nach § 21 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO).

Die Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen dem § 21 Abs. 1 CoronaVO entnommen werden.

Dr. Rückert, Landrat

Freudenstadt, 19.05.2021